

Mensch und Recht

Nr. 170

Dezember
2023

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Letzte gedruckte Ausgabe – die Zeitschrift wird eingestellt.

Die Europäische Menschenrechtskonvention steht siebzig Jahre in Kraft Sorgen um die Zukunft der EMRK

Am 3. September 2023 wiederholte sich der Tag des Inkrafttretens der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zum *siebzigsten* Mal: sie war am 3. September 1953 in Kraft getreten, nachdem die *ersten zehn* der zwölf europäischen Staaten – *Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, die Türkei* und das *Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland* – die bereits am 4. November 1950 im Römer Palazzo Barberini die Konvention unterzeichnet hatten, sie auch durch ihre Parlamente ratifiziert hatten. Von den Erst-Unterzeichnern ratifizierten die *Niederlande* die Konvention erst 1953; *Frankreich* liess sich dafür gar Zeit bis am 3. Mai 1974.

Winston S. Churchill als Förderer

Das Entstehen der EMRK ging massgebend unter anderem auf den langjährigen britischen Premier *Winston S. Churchill* zurück, der für die Arbeiten an der Konvention seinen Schwiegersohn *Duncan Sandys* einsetzte.¹

Im Laufe der Zeit gesellten sich dann nach und nach auch die übrigen demokratischen Staaten Europas westlich des damaligen «Eisernen Vorhangs» zur EMRK; *Schlusslicht* dieser ersten Weiterentwicklung war die *Schweiz* am 28. November 1974, welche die EMRK mit der für Bern in internationalen Belangen üblichen Verspätung von zwanzig Jahren ratifizierte. Sie hatte zuerst das Frauenstimmrecht einführen und die konfessionellen Ausnahmeregelungen der Bundesverfassung von 1874 aufheben müssen, um einigermassen EMRK-konform zu sein.

Mit dem Fall der Diktaturen in *Portugal* und *Spanien* kamen diese beiden nunmehr demokratisch gewordenen westeuropäischen Länder 1978 und 1979 hinzu.

Als dann im Gefolge der *Gorbatschow'schen* Politik von *Glasnost* und *Perestrojka* in der Sowjetunion die kommunistischen Herrschaftssysteme in den osteuropäischen Ländern nach 1989 zusammenbrachen, stiessen auch diese Länder samt der Russischen Föderation zur EMRK, so dass diese schliesslich 47 Mitgliedstaaten zählte. *Russland* wurde jedoch nach seinem Angriff auf die Ukraine per 16. September 2022 aus dem Europarat *ausgeschlossen* und hat damit seine Zugehörigkeit zur EMRK verloren. In 46 europäischen Staaten können deren Bürgerinnen und Bürger auf den starken Schutz der EMRK zählen.

Der Gerichtshof besteht seit 1959

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) besteht seit dem 20. April 1959; er wird somit 2024 auf 65 Jahre harte und intensive Arbeit zurückschauen können.

Zuerst tagte der Gerichtshof in Strassburg nur in Sessionen, so dass die Richterinnen und Richter jeweils anreisen mussten; später wurde er in einen ständigen Gerichtshof umgewandelt, und das richterliche Personal wohnt seither in Strassburg.

Ungeliebte Urteile bei Politikern

Von Zeit zu Zeit fällt der EGMR Urteile gegen einen Staat, die dort gar nicht gelegen kamen, und ab und zu meinte ein Politiker in einem betroffenen Staat, man sollte aus der EMRK austreten.

Davor war auch die Schweiz nicht verschont geblieben: Der Urner Ständerat *Hans Danioth* forderte 1988 den Austritt, weil ihm das Urteil *Belilos* gegen die *Schweiz* 1988 nicht passte; mit dem Zufallsmehr von 16 gegen 15 wurde jedoch seine Motion im Ständerat abgelehnt und eine Blamage für die Schweiz knapp vermieden.

Ähnlich reagierten *britische* Politiker auf eine Reihe von Strassburger Urteilen. So etwa wollte ihnen nicht behagen, dass der EGMR festgehalten hat, auch Insassen von Gefängnissen im Vereinigten Königreich hätten, wenn sie Briten sind, *politische Rechte*, so dass sie wählen dürfen. Da wurden schon Austrittsbegehren laut. In neuester Zeit fordern vor allem Politiker des rechten Flügels der britischen Konservativen den Austritt aus der EMRK, weil der EGMR in letzter Minute einen britischen Transportflug nach Ruanda in Afrika gestoppt → S. 2

Zum Geleit Abschied?

Diese Ausgabe von «*Mensch und Recht*» mit der Nummer 170 ist die letzte, die als gedruckte Zeitung erscheint und vertrieben wird. Sie stellt ihr Erscheinen nach über vierzig Jahren ein: erstmals erschien sie im Mai 1981. Ob sie noch einige Zeit als Online-Zeitung im Internet veröffentlicht werden kann, ist noch nicht entschieden.

Für den Fall, dass die Publikation im Internet weitergeführt wird, wäre es notwendig, dass die gegenwärtige Leserschaft der Redaktion von «*Mensch und Recht*» anstelle ihrer bisherigen Postadresse ihre E-Mail-Adresse mitteilt. Wenn Sie, liebe Leserin, lieber Leser, dies tun wollen, dann *teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail-Adresse mit*, am besten auch per E-Mail, und zwar an

sgemko@sgemko.ch

Anlass zu dieser Entscheidung ist der Umstand, dass die Schweizerische Post die Bedingungen für den verbilligten Zeitungsverband ab 2024 verändert hat. Dieser verbilligte Tarif kommt nur noch Zeitungen zugute, die *mindestens sechs* Seiten aufweisen.

Wenn wir im neuen Jahr weiterhin vier Seiten mit Text anbieten und in der Mitte ein leeres Blatt mitschicken würden, entspräche «*Mensch und Recht*» den neuen Bedingungen. Doch schon der Zusatzaufwand allein für ein leeres Blatt Papier wäre für uns wirtschaftlich nicht mehr tragbar.

Das Beispiel zeigt, welche tiefgründige Überlegungen sich die Leitung der Post und deren Aufsichtsinstanzen bei ihrer Änderung gemacht haben, und wie sachlich falsch eine im staatspolitischen Interesse gedachte Subvention organisiert ist, wenn nicht die Politik, sondern die Post – deren Leitung wenig Logik kennt – die Bedingungen festlegt, wie eine Publikation, welche der Information, der Bildung und der Unterhaltung dient, aussehen muss.

Das Bild eines Rudels von Hunden, die einen Berg Würste hüten müssen, drängt sich auf: Mit den neuen Bedingungen kann die Post eine ganze Reihe kleiner Mitteilungsblätter vom Markt verdrängen, die sie deshalb für wenig sinnvoll hält, weil sie mit deren Verteilung keinen Gewinn machen kann. Damit wandelt sich die Absicht der Politik, mit der Subvention die Meinungsvielfalt zu stärken, in ihr Gegenteil.

Danke für die langjährige Treue und zum Neuen Jahr Gesundheit und alles Gute!

¹ Vgl. zur Geschichte der EMRK die *Einleitung* zum Werk LUDWIG A. MINELLI (Hrsg.), *Scharf beobachtet – Ein Dritteljahrhundert EMRK-Praxis* und die *Schweiz*, Dike-Verlag Zürich, 2014, 641 S., mit einem Vorwort von Prof. Dr. STEFAN TRECHSEL, langjährigem Mitglied und letzter Präsident der früheren Europäischen Menschenrechtskommission und einem Nachwort von ANDREAS GROSS, ehemaliger Zürcher SP-Nationalrat. Sie können das Werk durch **Zahlung von Fr. 35.–** auf IBAN CH52 0685 0016 5060 1820 2, **Wissen und Meinung, Forch**, portofrei (Versand in der Schweiz) und **stark vergünstigt** bestellen (Preis im Buchhandel: Fr. 98.–). **Code angeben:** «Scharf beobachtet».

hat, mit welchem über den Ärmelkanal illegal eingereiste Asylbewerber aus Grossbritannien auf einen anderen Kontinent und in einen Drittstaat verschoben werden sollten.

Steht Grossbritannien auf der Kippe?

Nachdem auch der *Supreme Court* Grossbritanniens einen solchen «Export» abgelehnt hat, weil Ruanda nicht als sicheres Land gelte, hat der gegenwärtige konservative Premier, *Rishi Sunak*, den Ausweg darin gesucht, durch das Parlament ein Gesetz zu schaffen, in welchem behauptet wird, Ruanda sei ein *sicherer Drittstaat*. Dem hat das Unterhaus in London am 12. Dezember 2023 mit 313 gegen 269 zugestimmt.

Ob allerdings sowohl die oberste britische als auch die oberste europäische Menschenrechtsinstanz auf diesen Trick hereinfällt, steht auf einem anderen Blatt. Sollten Gerichte sich dieser Massnahme erneut in den Weg stellen, dürfte die Mitgliedschaft Grossbritanniens und damit dieser Teil des Erbes von *Winston S. Churchill* auf der Kippe stehen. Es besteht somit durchaus Grund, sich um den Schutz Europas durch die EMRK Sorgen zu machen.

Hoffnung gibt allenfalls, dass die nächste Neuwahl des britischen Unterhauses Ende Januar 2025 erfolgen muss. Bleibt es bei der bisherigen Wählerstimmung auf der Insel, besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass die Konservativen durch die Labourpartei in der Regierung abgelöst werden wird. Das wäre dann wohl auch das Ende der Austrittsgedanken aus der EMRK.

Was die EMRK der Schweiz gebracht hat

Der Schweizer Bevölkerung haben die EMRK und die Urteile des EGMR seit 1974 einen Zuwachs an Rechten und Freiheiten sowie an Rechtssicherheit gebracht und Macht und Übermacht von Regierung und Verwaltung eingedämmt. Die Möglichkeit, gegen Verfügungen der Verwaltung gerichtlich vorzugehen, ist durch die EMRK erheblich erweitert worden. Damit ist im Staat das Gewicht der sorgfältig überlegenden Gerichte gegenüber den häufig wenig überdachten Verordnungen von kantonalen Regierungen oder des Bundesrates besser austariert. Auch die nachträgliche Rechtskontrolle, die durch den EGMR in Strassburg ausgeübt wird, stärkt die Menschenrechte und damit die Rechte der Menschen.

Gerichtshof in Not

Allerdings ist der Strassburger Gerichtshof in Not: Er hat aus der Zeit der Mitgliedschaft Russlands noch etwa 15'000 Beschwerden zu bearbeiten, doch zählt Russland zufolge seines Ausschlusses keine Beiträge mehr.

Hier wäre es wichtig, wenn auch die durchaus wohlhabende *Schweiz* – wie etwa *Norwegen* – durch erhebliche ausserplanmässige Beiträge mithilft, den für diese Arbeit notwendigen Stab an Juristinnen und Juristen zu finanzieren. Eine Zusatzzahlung von 20 Rappen je Einwohner würde schon eine gewaltige Entlastung für den Gerichtshof darstellen.

Es wäre keine gute Politik, ihn an der ausgestreckten Hand gewissermassen verhungern zu lassen. ●

Die Grosse Kammer des EGMR kippt das Urteil gegen die Schweiz

Genfer Gewerkschaftsbund scheitert

«Mensch und Recht» hat in seiner Ausgabe vom März 2022 auf Seite 4 unter dem Titel «*Schweizer Recht für Fälle von seuchenpolizeilichen Massnahmen ist zu dürf-tig / Strassburger Urteil zu Covid-Massnahmen*» berichtet, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe die Schweiz in seinem Urteil vom 15. März 2022 «*Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS) gegen die Schweiz*» mit 4 gegen 3 Stimmen verurteilt. Dieser Genfer Gewerkschaftsbund hatte sich darüber beklagt, dass der Bundesrat mit seinen COVID-Massnahmen gewerkschaftliche Manifestationen in der Öffentlichkeit ausnahmslos verboten habe.

Jenes Urteil, erlassen von der *Dritten Sektion* des Gerichtshofes unter Mitwirkung von sieben Richtern, ist jedoch von der *Grossen Kammer* des EGMR mit Entscheid vom 27. November 2023 *aufgehoben* worden. Die 17 Richter der Grossen Kammer haben mit 12 gegen 5 Stimmen entschieden, die Beschwerde aus Genf sei deswegen *unzulässig*, weil die Beschwerdeführer die in der Schweiz vorhanden gewesenen Rechtsmittel entgegen der Vorschrift von Artikel 35 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gegen das bundesrätliche Verbot *nicht ausgeschöpft* hätten; ausserdem bestünden Zweifel darüber, ob der Verband als «Opfer» einer EMRK-Verletzung angesehen werden könne.

Gerichtsminderheit nicht einverstanden

Die fünf Richter, welche sich der Mehrheit nicht angeschlossen haben – darunter auch der Schweizer Richter *Andreas Zünd* – haben dem Urteil eine «Abweichende Meinung» beigefügt.

Für Laien ist diese Meinungsverschiedenheit zwischen den zwei Richter-Gruppen der Grossen Kammer nicht auf Anhieb zu verstehen, denn er hat vorwiegend juristische Hintergründe. Wir wollen versuchen, das Problem hier so einfach wie möglich darzustellen.

Der Regelfall

In der Regel betrifft eine Beschwerde, die in Strassburg eingereicht wird, das Urteil, welches in einem EMRK-Land von dessen höchster Instanz stammt; in der Schweiz also vom Bundesgericht. Solche Urteile befassen sich meistens mit einem *einzelnen Vorfall*, gegen welchen sich der oder die BeschwerdeführerIn zuerst vor den nationalen Instanzen, also etwa einem kantonalen Gericht, zur Wehr gesetzt hat.

Die Ausnahme

Ausnahmsweise jedoch richtet sich eine in Strassburg eingereichte Beschwerde gegen ein *neues Gesetz*, welches sich auf viele Personen auswirken kann, beispielsweise wenn es um Telefonabhörung oder ähnliche Massnahmen geht, zu welchen Behörden von einem Gesetz ermächtigt werden sollen. In solchen Fällen steht meistens kein Verfahren zur Verfügung, um ein Gesetz vor den nationalen Instanzen wegen Konventionswidrigkeit anzufechten. ●

Schweizern fehlt seit langem die Möglichkeit, vor Gericht ein *Bundesgesetz* wegen Verfassungswidrigkeit anzufechten.

Wenn ein solches Gesetz dazu führt, dass eine Vielzahl von Personen von der betreffenden Regelung unmittelbar betroffen sind, nimmt der EGMR jeweils an, die sogenannte «Opferqualität» sei gegeben.

Das Argument der Minderheit

Die *Minderheit* der Richter hat die Opferqualität bejaht, weil der Genfer Gewerkschaftsbund stets eine erhebliche Anzahl von öffentlichen Kundgebungen, vor allem zum 1. Mai, durchgeführt hatte. Durch die COVID-Verordnung musste er sein Verhalten ändern und auf solche Demonstrationen verzichten. Da Verordnungen des Bundesrates nicht ausserhalb eines Einzelfalles ihrer Anwendung gerichtlich angefochten werden könne, hätten die Beschwerdeführer auf eine interne Anfechtung verzichten dürfen.

Doch die Mehrheit sah es anders

Die *Mehrheit* der Richter war jedoch der Meinung, der Genfer Gewerkschaftsbund hätte zuerst um eine Ausnahmegenehmigung ersuchen sollen. Falls diese verweigert worden wäre, hätte er diese Verweigerung vor den Schweizer Gerichten anfechten müssen. Hätte der Gewerkschaftsbund eine Kundgebung ohne Bewilligung durchgeführt, hätte man ihn selbst auch nicht bestrafen können, da es in derartigen Fällen kein Strafverfahren gegen einen Verein geben könne. Auch das spreche gegen die Opferqualität.

Dem wiederum widerspricht die *Minderheit*: bestraft worden wären eben *leitende Personen* des Gewerkschaftsbundes.

Politische Rücksichtnahmen?

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Grosse Kammer die Beschwerde aus politischer Rücksichtnahme als unzulässig erklärt hat. Der EGMR wird in den Staaten, gegen welche er Urteile fällt, verhältnismässig häufig seitens der Politik kritisiert, er mische sich zu sehr ein und «*erfinde neue Menschenrechte*». Derartige Kritik vermag leider auch Richter in Strassburg zu beeinflussen, so dass sie in gewissen Fällen solch umstrittene Urteile fällen.

Hausaufgaben sollten gemacht werden

Deshalb sollten die Hausaufgaben, die erforderlich sind, um Menschenrechte zu schützen, gemacht werden: Grundsätzlich soll jeder EMRK-Staat schon selbst dafür sorgen, dass seine Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, Beschwerden gegen Menschenrechtsverletzungen vor innerstaatlichen Gerichten vorzubringen.

Solange die Schweizer Politik nicht dafür sorgt, dass Verordnungen des Bundesrates vom Bundesgericht *abstrakt überprüft* werden können, fehlt es daran. Die Schweiz hat mit der Überprüfung kantonalen Erlasse durch das Bundesgericht *gute Erfahrungen* gemacht; es ist Zeit, dies auch auf bundesrätliche Verordnungen *auszudehnen*. ●

Die Seite von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben Ein Eil-Verfahren in Strassburg – spannend!

Zurzeit ist vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Eil-Verfahren hängig, in welchem es um die Frage geht, ob *Ungarn* Menschenrechte verletzt, wenn es einem schwerst Kranken die Möglichkeit verweigert, sein Leiden und Leben selbstbestimmt abzukürzen. DIGNITAS hat sich als *amicus curiae* – «Freund des Gerichtshofes» – in das Verfahren eingeschaltet.

Der Beschwerdeführer, *Dániel András Karsai*, ist ungarischer Staatsangehöriger, wurde 1977 geboren und lebt in Budapest. Er befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium der amyotrophen Lateralsklerose (ALS), einer unheilbaren fortschreitenden neurodegenerativen Krankheit mit ausnahmslos tödlichem Ausgang, die in einem allmählichen Verlust der Motoneuronenfunktion und damit der Kontrolle der Muskeln besteht. Im Endstadium der ALS sind die meisten Muskeln, die für die willkürliche Bewegung verantwortlich sind, gelähmt; außerdem werden Sprechen, selbstständiges Atmen und Schlucken sehr schwierig und schließlich unmöglich. Die sensorischen und kognitiven Fähigkeiten können weitgehend intakt bleiben, und die Patienten können ihre geistigen Funktionen und ihr Bewusstsein während des gesamten Krankheitsverlaufs beibehalten.

Beim Beschwerdeführer traten die ersten Symptome der ALS im Juli 2021 auf, und er kann derzeit nicht mehr ohne Hilfe gehen und sich selbst versorgen. Er erklärt, dass er wohl in einem Jahr vollständig gelähmt sein wird und nicht mehr kommunizieren kann; er wird «in seinem eigenen Körper gefangen sein, ohne Aussicht auf Befreiung außer dem Tod», und seine Existenz wird fast ausschließlich aus Schmerzen und Leiden bestehen.

Selbstbestimmt sterben ist in Ungarn illegal

Er würde diese Phase seiner Krankheit durch die Inanspruchnahme einer Form der Sterbehilfe beenden oder minimal verkürzen wollen; allerdings sind in Ungarn weder aktive Sterbehilfe noch assistierter Suizid legal. Der Beschwerdeführer schrieb in diesem Zusammenhang dem EGMR, um seine körperliche und geistige Unversehrtheit zu bewahren, müsse er den Suizid wählen, solange er noch könne, wenn er sein Leben beenden wolle, bevor seine Krankheit einen Zustand erreiche, den er als unerträglich empfinde. Sobald seine Krankheit ein Stadium erreicht habe, in dem seine Mobilität so stark eingeschränkt sei, dass er sein Leben nicht selbst beenden könne, müsse er warten, bis er schließlich eine lebenserhaltende Behandlung benötige, die in seinem Fall nur – wenn überhaupt – unmittelbar vor seinem Tod erfolge. Darüber hinaus argumentiert er, dass die fehlende Aussicht, sein Leben selbst zu beenden, sich nachteilig auf seinen mentalen Zustand und seine Fähigkeit auswirkt, mit den Herausforderungen der Krankheit fertig zu werden. In diesem Fall geht es, wie er sagt, um Würde. Schließlich macht der Beschwerdeführer

geltend, dass ein Sterben in Würde ein Ausdruck seiner religiösen und weltlichen Überzeugungen sei. Seiner Ansicht nach gehören Entscheidungen über das Lebensende zu den *bedeutsamsten Ausdrucksformen* der eigenen Überzeugungen und sollten in einer pluralistischen Gesellschaft respektiert werden.

Angesichts der Dringlichkeit der Sache hat der EGMR dieser Beschwerde eine hohe Priorität eingeräumt. Inzwischen ist in Strassburg am 28. November 2023 eine öffentliche Anhörung durchgeführt worden. In dieser konnten der Beschwerdeführer und seine Anwälte als auch die ungarische Regierung sich eingehend äussern und zu Fragen von Mitgliedern des Gerichtes Stellung nehmen. Die Anhörung ist aufgezeichnet worden und unter der folgenden URL verfügbar:

https://www.echr.coe.int/w/karsai-v-hungary-no-32312/23-?p_1_back_url=%2Fweb%2Fechr%2Fsearch%3Ffol-der%3D709108%26q%3D%252232312%2F23%2522

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sieht in Artikel 36 Absatz 2 vor, dass «jede betroffene Person, die nicht Beschwerdeführer ist,» die Möglichkeit hat, sich vom Präsidenten des EGMR die Erlaubnis geben zu lassen, sich zur Sache zu äussern. Davon hat DIGNITAS Gebrauch gemacht und dabei unter anderem ausgeführt:

Religiöse Hintergründe des Verbots

«Die Werte-/Ansicht-Debatte über Sterbehilfe im Allgemeinen und assistierten Suizid sowie Aktive Sterbehilfe ("Tötung auf Verlangen") im Besonderen wurde bisher in vielen europäischen Ländern fast ausschließlich entlang oft irrationaler, ideologischer Linien geführt. Spätestens seit dem "Kirchenvater" Augustinus gilt der Suizid in der christlichen Welt als "Todsünde" oder als eine so verwerfliche Tat, dass sie nicht vergeben werden kann. In christlich geprägten Gesellschaften führte dies zur gesetzlichen Verankerung eines Suizidverbots; gescheiterte bzw. überlebte Suizidversuche zogen Strafen nach sich (bis hin zur Todesstrafe!). Wie verpönt der Akt des Suizids war, zeigt auch die gesonderte und meist abwertende Behandlung der Bestattung von Personen, die den Freitod gewählt hatten: Als Strafe wurden sie außerhalb von Friedhöfen, also in nicht geweihtem Boden, bestattet (vgl. LUDWIG A. MINELLI, *Vom Tabu zum Menschenrecht*, Nürnberg 2020): <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/digin-public/artikel-vom-tabu-zum-menschenrecht-auf-klarungundkritik3-4-2020.pdf>.

Es ist davon auszugehen, dass auch § 162 Abs. 1 des ungarischen Strafgesetzbuches (StGB) seine Wurzeln in der christlichen Sittenlehre hat, obwohl die (ehemals) sozialistisch-kommunistischen Staaten dieses Thema eher aus einer ärztlichen und behandlungsorientierten Perspektive behandelten (vgl. RICHARD EHMANN, *Die strafrechtliche Bewertung der Sterbehilfe im deutsch-ungarischen Vergleich*, Berlin 2015, Seite 185). Dennoch ist es nicht verwunderlich, dass die sehr restriktive

Rechtslage, die derzeit in mehreren europäischen Ländern in Bezug auf die Entscheidungsfreiheit in Fragen des Lebensendes besteht, nach wie vor eher jene Länder prägt, die einen hohen Anteil an religiösen Gläubigen und/oder eine katholische oder orthodoxe Prägung aufweisen.

Die Religionsgemeinschaften sehen sich mit einer wachsenden Zahl nicht religiöser und/oder religiös indifferenter Bürger konfrontiert, die der Sterbehilfe im Allgemeinen und dem assistierten Suizid und/oder der Aktiven Sterbehilfe im Besonderen grundsätzlich zustimmen. Darüber hinaus zeigt eine wachsende Zahl religiöser und/oder gläubiger Menschen die Bereitschaft, Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen, einem Hilfesuchenden die Möglichkeit dazu zu geben oder, in Bezug auf Dritte, Sterbehilfe nicht als Straftat zu betrachten.

[. . .]

In der "Sterbehilfe-Debatte" in Ungarn werden die Autonomie im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der geschäftsfähigen Personen und die Würde der Betroffenen missachtet. Im Jahr 2003 erklärte das ungarische Verfassungsgericht die Aktive Sterbehilfe für unzulässig. Gleichzeitig bestätigte das Gericht strenge Regelungen für das Recht von Patienten, lebensverlängernde medizinische Behandlungen abzulehnen. Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, dass das Recht auf Leben wichtiger sei als das Recht auf Würde, das eingeschränkt werden könne. Diese Argumentation (nicht das Ergebnis der Entscheidung) wurde von einem der beteiligten Richter in einem Parallelgutachten mit dem Argument angegriffen, dass die These unhaltbar sei, dass sich das Recht auf Leben und das Recht auf Menschenwürde im Falle der Sterbehilfe gegenseitig ausschließen (vgl. RICHARD EHMANN, a.a.O., Seite 301 ff., Seite 316) [. . .]

Darüber hinaus wird der Zusammenhang zwischen Suizid im Allgemeinen einerseits und Aktiver Sterbehilfe und/oder assistiertem Suizid andererseits häufig ignoriert: Schwerstleidende Menschen, die keinen Zugang zu legaler und fachkundiger Unterstützung haben, um ihr Leben zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl selbstbestimmt zu beenden, sind gefährdet, "die Dinge selbst in die Hand zu nehmen", indem sie unbegleitete Do-it-yourself (DIY)-Suizidversuche wählen, . . . von denen die Mehrzahl scheitert, mit negativen Folgen für den Einzelnen, seine Angehörigen und die Öffentlichkeit. Das pauschale Verbot des assistierten Suizids bzw. der Aktiven Sterbehilfe führt auch zu einer Diskriminierung derjenigen, die nicht (mehr) in der Lage sind, in ein anderes Land zu reisen, in dem dies legal ist, z.B. zu DIGNITAS in der Schweiz, um dort eine solche "Notausstiegsoption" zu nutzen. Und es kann dazu führen, dass assistierter Suizid und/oder Aktive Sterbehilfe im Geheimen stattfinden. . . »

Es ist zu erwarten und zu hoffen, dass der EGMR angesichts der Dringlichkeit dieser Sache wohl schon in der ersten Hälfte des Jahres 2024 sein Urteil fällen und verkünden wird.

Man darf darauf gespannt sein. Es könnte ein europäisches Grundsatzurteil mit breiter Wirkung werden. ●

Recht auf Schwangerschaftsabbruch?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg hat am 14. Dezember 2023 in der Sache *M. L. gegen Polen* festgestellt, dass das in Polen zurzeit noch geltende Gesetz, welches einen Schwangerschaftsabbruch selbst bei schwerer Schädigung des Fötus so erschwert, dass betroffene Frauen für die Vornahme einer Abtreibung ins Ausland fahren müssen, das Menschenrecht auf Achtung des Privatlebens verletzt. Zudem monierte der EGMR eine rechtswidrige Besetzung dreier Richterstellen im polnischen Verfassungsgericht, welches für die Verschärfung der Rechtslage verantwortlich war.

Der Entscheid fiel mit fünf zu zwei Stimmen; der polnische Richter *Krzysztof Wojtyczek* und der ungarische Richter *Péter Paczolay* bildeten die Minderheit. Das Urteil wird in drei Monaten rechtskräftig, sofern nicht Polen dagegen an die *Grosse Kammer* rekurriert und der Rekurs durch deren Filterkomitee zugelassen wird.

Die Umstände des Falls

Die 1985 geborene Beschwerdeführerin *M. L.* wollte am 28. Januar 2021 in einem Warschauer Krankenhaus einen legalen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Sie war 2020 schwanger geworden, und in der 14. Woche war beim Fötus eine Trisomie 21 (Mongolismus) festgestellt worden. Nach der damaligen Rechtslage in Polen durfte sie deswegen die Schwangerschaft abbrechen.

Doch einen Tag zuvor urteilte das auf Grund der streng katholischen Unerbittlichkeit der damals regierenden PIS-Partei unrechtmässig zusammengesetzte polnische Verfassungsgericht, die Erlaubnis, bei schweren fötalen Defekten die Schwangerschaft abbrechen zu dürfen, sei verfassungswidrig.

Ihr Arzt teilte ihr daraufhin mit, dass der Eingriff aufgrund der Änderungen im innerstaatlichen Recht weder im Warschauer Krankenhaus noch in einer anderen medizinischen Einrichtung in Polen möglich sei. Der Termin, der für den Eingriff vereinbart worden war, wurde abgesagt.

M. L. reiste unverzüglich in die *Niederlande*, wo sie in einer Klinik einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen liess, der am 29. Januar 2021 durchgeführt wurde.

Beschwerdegründe

Sie machte einerseits einen Verstoß Polens gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend (*Unmenschliche Behandlung*), andererseits rügte sie eine Verletzung von Artikel 8 (*Recht auf Achtung des Privatlebens*).

Das Gericht nahm mit vier zu drei Stimmen keine Verletzung des Verbots unmenschlicher Behandlung an; es fehle an der dafür erforderlichen *Intensität*. Das kritisieren die in dieser Frage unterlegenen Gerichtsmitglieder *Ivana Jelić* (Montenegro), *Gilberto Felici* (San Marino), und *Erik Wennerström* (Schweden).

Hingegen ergab sich eine Mehrheit von fünf gegen zwei für den Beschwerdegrund der Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens. Hier fügten die dabei un-

terlegenen Richter aus Polen und der Slowakei eine «Abweichende Meinung» bei; Trisomie 21 allein sei kein ausreichender Grund, andererseits behaupten sie, auch nach dem 27. Januar 2021 seien in Polen Schwangerschaftsabbrüche aus diesem Grund noch zugelassen und durchgeführt worden.

Kein Recht auf Abtreibung?

Sie verwies auch darauf, dass der EGMR bisher keinem Recht auf Schwangerschaftsabbruch zugestimmt habe, und dass deshalb den EMRK-Staaten ein grosser eigener Beurteilungsspielraum zur Verfügung stehe.

Es muss wohl damit gerechnet werden, dass der Fall noch vor die *Grosse Kammer* gelangt – es sei denn, die neue polnische Regierung unter *Donald Tusk* nehme das Urteil so hin.

Gegen Polen gerichtete Sammelbeschwerde nicht zugelassen

Gleichen Tags hat der EGMR eine Sammelbeschwerde von 927 polnischen Frauen gegen den Rechtszustand in der polnischen Abtreibungsfrage deswegen nicht zugelassen, weil es ihnen nicht gelungen sei, nachzuweisen, dass sie persönlich von dieser Situation betroffen sind, so dass ihnen die von Artikel 35 der EMRK verlangte «Opferqualität» und damit die Legitimation zur Beschwerde fehle. ●

Dokumentation eines jahrzehntelangen menschenrechtlichen Kampfes

Geschichte des Kampfs gegen Schulgelder

Voraussichtlich erscheint noch im Monat Dezember 2023 das hier angezeigte Buch:



Das Werk zeigt, wie zu Beginn der Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts ein einzelner Stimmbürger, der Student *Hans-Jakob Tobler*, mit einer *Einzelinitiative* im Zürcher Kantonsrat dafür sorgte, dass die Stimmbürger des Kantons Zürich darüber

entscheiden konnten, ob die Schulgelder an den zürcherischen Mittelschulen zu streichen seien – was sie dann auch mit grossem Mehr getan haben.

Das Buch berichtet weiter, wie ein späterer Erziehungsdirektor diesen Volksentscheid wieder aufheben wollte, und wie derselbe *Hans-Jakob Tobler* und seine Mitstreiter es fertig gebracht haben, den Rückfall ins 19. Jahrhundert – und damit eine Verletzung von Menschenrechten – zu vermeiden.

Gleichzeitig zeigt das Buch in einem Anhang, in welcher schwerwiegenden Weise Schweizer Politiker immer wieder versuchen, entgegen einem feierlich abgegebenen Versprechen gegenüber der Weltgemeinschaft, Studiengebühren zu erhöhen oder neu Schulgelder einzuführen. Die Schulgeldfreiheit wird nämlich im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* der UNO in *Artikel 13* ausdrücklich garantiert, und die Schweiz hat das unterschrieben.

Im ausführlichen Bericht sind alle relevanten Protokolle des Kantonsrates und die offiziellen Abstimmungsunterlagen als Dokumentation wiedergegeben, so dass auch die Argumente der Gegner der Schulgeldfreiheit zugänglich sind. ●

Sie können das Werk durch **Voreinzahlung von Fr. 35.–** über **IBAN CH52 0685 0016 5060 1820 2, Wissen und Meinung, Forch**, portofrei (Versand in der Schweiz) und **stark vergünstigt** bestellen (Preis im Buchhandel: Fr. 45.–). **Code angeben:** «Schulgelder». Verlag: Editions le Doubs, ca. 468 S., fester Einband, ISBN 978-2-940455-09-6